

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 4 (1931)

Heft: 6

Artikel: Sollen Infanterie-Regiments- und Bataillonsstäbe eigenen Haushalt führen?

Autor: Bieler, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktion:
Lt. Q.M. Brem Max (Fachtechnisches)
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
Redaktion des „Fourier“
Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

Sollen die Infanterie-Regiments- und Bataillonsstäbe eigenen Haushalt führen?

Von Hauptmann E. Bieler, Bern.

Nach Ziffer 154 des Dienstreglementes ist es den Stäben freigestellt, eigenen Haushalt zu führen oder die Mannschaften des Stabes einer Einheit zur Verpflegung zuzuteilen. Diese Praxis zeigt, dass die Rechnungsführer der Stäbe mit Vorliebe die letztere Art zur Verpflegung ihrer Mannschaften wählen. Soweit es sich um die Abteilungsstäbe der Spezialtruppen handelt, ist das auch ohne weiteres gegeben. Die Bestände dieser Stäbe sind zu klein für einen eigenen Haushalt.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Stäben der Infanterie-Regimenter und Bataillone. Der Sollbestand des Füs. Bat. Stabes beträgt 94, derjenige des Regimentsstabes 104 Unteroffiziere und Soldaten. Der Geb. Inf. Bat. Stab zählt sogar 162 Unteroffiziere und Soldaten. Die Bataillons-Stäbe haben je einen Fourier und Küchenchef, die Regiments-Stäbe einen Fourier in ihrem Bestande. Für die Zubereitung der Speisen besitzen die Füs. Bat. Stäbe 6, die Inf. Bat. Stäbe 8 und die Regimentsstäbe 4 Kochkisten, nebst dem für die Zurüstung und Verteilung nötigen Material. Aus dieser Zuteilung an Personal und Material geht deutlich hervor, dass der eigene Haushalt in den Bataillons-Stäben an zuständiger Stelle als Regel betrachtet wurde und dass man auch für die Regiments-Stäbe damit rechnete. Demgegenüber haben Erhebungen in einem der letztjährigen Divisions-Wiederholungskurse ergeben, dass von allen Infanterie-Stäben der Division nur 1 Regiments- und 4 Bataillons-Stäbe den eigenen Haushalt geführt hatten. Alle übrigen Stäbe waren einer Kompanie zur Verpflegung zugeteilt und zwar auch über die Manöverperiode.

Der Haushaltungsdienst in den Regiments- und Bataillons-Stäben muss sich der besondern Art des Dienstes der Mannschaften dieser Stäbe anpassen. Er unterscheidet sich deshalb in verschiedener Hinsicht vom Haushalte der Einheit, bei welcher wir viel einfachere Verhältnisse haben. Die Auflösung der Mannschaft des Stabes in Telephontrachementen und Patrouillen und die Zuteilung von Mannschaften der Einheiten für den Signal-, Verbindungs- und Meldedienst gestaltet die Verpflegung des Stabes im Felde besonders schwierig und kompliziert. Bei der Zuteilung des Materials wurde diesen besondern Verhältnissen Rechnung getragen, indem die Stäbe keine

Fahrküchen, sondern Kochkisten erhielten. Mit letztern gestaltet sich der Verpflegungsdienst beweglicher.

Mit der Zuteilung der Stäbe und Einheiten zur Verpflegung wird den Fourieren und den Küchenleuten der Stäbe die Möglichkeit entzogen, den Haushaltungsdienst praktisch durchzuführen und sich in diesem Fache auszubilden. Das ist für die Ausbildung der genannten Funktionäre umso nachteiliger, als der Kochdienst mit der Kochkiste ohnehin schwieriger ist, als derjenige mit der Fahrküche. Der Kochdienst mit der Kochkiste bedarf vieler Übung und praktischer Erfahrung, bis er zuverlässig spielt. Andererseits entsteht dem Personal für den Verpflegungsdienst derjenigen Einheit, welche den grossen Regiments- oder Bataillons-Stab zu verpflegen hat, ganz erhebliche Mehrarbeit. Im Felddienste stellen sich sodann der Verpflegungsverteilung von der Einheitsküche aus an die Leute des Stabes viele Schwierigkeiten in den Weg. Man denke nur an die oft grossen Entfernungen zwischen dem Stabe und der die Verpflegung führenden Einheit. Wenn hier die Verteilung nicht gründlich genug organisiert und fortwährend überwacht wird, so versagt sie, und als Folge treten Störungen im Verpflegungsdienste auf. Die ökonomischen Vorteile, die oft als Begründung der Zuteilung des Stabes an eine Einheit angegeben werden, rechtfertigen dieses Verpflegungssystem nicht. Allfällige bescheidene Ersparnisse, welche durch den erweiterten Einheitshaushalt erzielt werden können, werden mehr als aufgehoben durch Extraanordnungen für die Mannschaften des Stabes, welche ihre von der Mannschaft der Einheit verschiedene Dienstleistung notwendig macht. Ein Vorteil liegt einzig beim Rechnungsführer des Stabes, welcher sich und dem zugeteilten Fourier durch das Ausschalten des Haushaltungsdienstes im Stabe eine Entlastung verschafft. Diese Entlastung ist nicht gerechtfertigt, schon deshalb nicht, weil an anderer Stelle eine entsprechende Mehrbelastung eintritt. Dann hat sie zur Folge, dass der Fourier des Stabes nur noch für den Bureaudienst verwendet wird und dieser damit das Interesse für den Truppenverpflegungsdienst verliert.

Man könnte einwenden, dass sich im Felddienste die Fouriere des Regiments- und Bataillons-Stabes doch nicht bei der Truppe befinden. Der eine geht mit dem Bagage-,

der andere mit dem Fassungstrain. Diese Einwendungen sind nicht stichhaltig. Die Hauptsache ist, dass der Stab als solcher schon im Detailldienst und Vorkurs an seinen eigenen Haushalt gewöhnt wird. Sind die Stabsfouriere im Felddienst zeitweise abwesend, so sind immer noch zur Beaufsichtigung des Verpflegungsdienstes bei den betr. Stäben die Quartiermeister anwesend. Wenn diese auch höhere Aufgaben zu erfüllen haben, so sind sie doch nicht von der Verantwortung für die richtige Verpflegung ihres Stabes entbunden.

Die gemachten Erfahrungen und Beobachtungen führen mich zum Schlusse, es sollte der eigene Haushalt in

den Regiments- und Bataillonsstäben als Regel angestrebt werden, damit Fouriere und Küchenpersonal lernen, mit ihrem Korpsmaterial zu arbeiten und sich in die besondern Verhältnisse einzuleben. Die Zuteilung eines Regiments- oder Bataillonsstabes zur Verpflegung an eine Einheit sollte nur in begründeten Fällen gestattet werden und sollte die Ausnahme bilden. Wenn das erreicht wird, so ist eine der Ursachen zu vielen Verpflegungsstörungen im Felde behoben.

(Aus der Allg. Schweizerischen Militär-Zeitung)

Allerlei Sack-Begebenheiten.

br. Welcher Quartiermeister und Fourier mit Wiederholungskurs=Praxis hätte nicht schon seinen grünen oder gelben oder blauen Aerger (je nach der respektiven Waffengattung) mit einem scheinbar untergeordneten Register seines umfangreichen Verwaltungsapparates erlebt: mit der Uebernahme, Abrechnung und Rückgabe der Säcke! Es ist nicht zu glauben, aber es existieren dieser boshaften Dinger wegen ganze Dossiers von feurigen Liebesbriefen, gewechselt zwischen O. K. K., Armee=Magazinen, Kommandostellen der Verpflegungstruppen und Verpflegungs=Funktionären der Stäbe und Einheiten. Es gibt regelrechte Sack=Kriege, angefangen beim kleinsten Scharmützel bis zur grossen entscheidenden Schlacht. Ja, die erdfarbigten Emballagen sind gewillt, jeder geringschätzigen Taxierung entgegenzutreten und für ihr ehrbares Sack=Dasein Achtung zu erheischen! Dieses Bestreben apostrophiert deutlich auch die neue I. V., die den kostbaren Hüllen von Reis und Bohnen, Hafer und Brot usw., einen eigenen Abschnitt mit dem vornehmen Titel „Packmaterial“ einräumt (Art. 121 bis 124).

Der grüne und gelbe Aerger, und in welcher Aermelpatten=Farbe er sonst noch schillern möge, findet seinen Ausfluss in den nachstehenden Aufzeichnungen, die wir einigen Einsendungen entnehmen. Wir geben sie wörtlich wieder in der Meinung, dass sich aus der offenen Schilderung praktischer Erlebnisse eher der Weg zum Bessermachen finden lasse als aus theoretischen Abhandlungen über den korrekten Gang der Dinge, wie er sich aus den Reglementen herleiten lässt:

*

Lt. H. R. Schmid, Q. M. Geb. Art. Abt. 5, schreibt uns: „Im Laufe des vergangenen W. K. zeigte sich nicht zum ersten Mal, dass das Ausfüllen der auf den Gutscheinen für das Packmaterial reservierten Ecke vom juristischen und verwaltungstechnischen Standpunkt aus ungenügend ist. Um Ordnung in den Austausch des Packmaterials mit der Vpf. Kp. zu bringen, verlangte ich von den Fourieren, dass sie sich vom betreffenden Warengruppen=Chef der Vpf. Kp. für alles zurückgegebene Packmaterial Gutscheine ausstellen lassen. Leider musste ich hinterher konstatieren, dass Angehörige der Vpf. Kp. es ablehnten, solche Gutscheine auszustellen, mit dem Hinweis darauf, dass demnächst ein entsprechendes neues Formular eingeführt werde. Gegen Ende des W. K. bekamen wir tatsächlich solche Formulare ausgehändigt; da aber die Gutscheine doch teilweise fehlten, konnte ich die Rechnung, die mir das O. K. K. nach Dienstschluss für fehlende Säcke präsentierte, nicht überprüfen.“

Bei den Waffengattungen mit Pferdezug ist das Verschwinden von Hafersäcken sehr häufig darauf zurückzuführen, dass leere Säcke zum Transport von Heu verwendet werden, trotzdem die Hafersäcke sich zu diesem Zwecke gar nicht eignen, weil sie zu eng sind. Um trotzdem das Verschwinden von Packmaterial zu verhüten, müsste der Fourier in Zusammenarbeit mit dem Feld-

weibel darauf bedacht sein, die Leute, denen Hafersäcke ausgehändigt werden, für dieselben persönlich verantwortlich zu machen. Bedeuted zweckmässiger wäre es allerdings, wenn von *Reglements wegen* jedem bespannten Fuhrwerk ein als solcher gezeichneter *Heusack* als Bestandteil des *Korpsmaterials* mitgegeben würde. Gelegentlich verschwinden Hafersäcke auch dadurch, dass sie zur Pflege verwendet werden, wie etwa zum Einbinden von kranken Hufen; auf diese Weise muss die Haushaltungskasse für Auslagen aufkommen, die reglementarisch die Allgemeine Kasse zu tragen hätte. Es ist kaum anzunehmen, und im übrigen wohl auch nicht wünschbar, dass jede Einzelheit des Dienstes in Vorschriften festgelegt werde, doch hat man immer wieder dem Wehrmann klar zu machen, dass jeder Verlust und jede Vergeudung von Material letzten Endes auf seine eigenen Kosten geht.“

*

Oblt. Wilh. Meyer, Q. M. Sap. Bat. 2, berichtet: „Obwohl die I. V. 1931 unter Art. 122 (I. V. 1930 Art. 63b) genau vorschreibt, dass der Empfänger für retournierte Säcke Gutscheine auszustellen hat, kommt es immer wieder vor (W. K. 1. Division 1.-13. 9. 30.), dass Organe der Verpflegungstruppen sich weigern, aus Unkenntnis der I. V., Gutscheine für solche Säcke auszustellen. Entstehen oder zeigen sich später bei der Revision Differenzen zwischen der Sackkontrolle der betreffenden Einheit und derjenigen der Vpf. Kp., so ist es zur Selbstverständlichkeit geworden, dass die Vpf. Kp. zum vornherein Recht hat und die Einheit, die eben keine Belege in den Händen hat, kann die fehlenden, d. h. die durch die Sackkontrolle der Vpf. Kp. als fehlend ausgewiesenen Säcke, bezahlen. Erfahrungsgemäss stimmen die Sackkontrollen der Vpf. Kp. im Div. W. K. nie mit denjenigen der Einheiten überein. Also aufgepasst! Lassen Sie sich für jede Rückgabe einen Gutschein ausstellen und bewahren Sie diesen, bis die Revision vorbei ist, sorgfältig auf.“

Sollte Ihnen ein Offizier oder U.=Off. der Verpflegungstruppen den Gutschein für retournierte Säcke verweigern, so verfahren Sie nach meiner Auffassung wie folgt:

1. geben Sie gleichwohl bei jeder Fassung Ihre leeren Säcke (Anzahl und Art jedesmal genau feststellen und kontrollieren lassen durch einen Zeugen) zurück;
2. verweisen Sie den betreffenden Offizier oder U.=Off. (immer im Beisein von Zeugen) auf die I. V. 1931 Art. 122 und bitten Sie ihn nochmals um Ausstellung eines Gutscheines;
3. verweigert er die Ausstellung eines Gutscheines, dann rapportieren Sie diese Angelegenheit Ihrem vorgesetzten Q. M. *schriftlich*. Dieser Rapport soll enthalten: Ort und Zeit der Fassung, Name des Fassungsplatzkommandanten (event. Fassungsbefehl beilegen), Einteilung der Vpf.=Truppen, Anzahl und Art der ohne Gutschein retournierten Säcke, Ihre Unterschrift und Einteilung sowie